

ERKLÄRUNG DER KUNDIGEN PERSON¹
über im Herkunftsbetrieb geschlachtetes Schalenwild aus Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen²

Unterzeichnende kundige Person, Name und Anschrift (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Schlachtung angemeldet bei:

LAV – Fachbereich 3.3 Lebensmittel/Fleischhygiene
Konrad-Zuse-Str. 11, 66115 Saarbrücken

Datum der Anmeldung

1. Angaben zu den geschlachteten Tieren (Tierart / Anzahl / Geschlecht)

.....
.....

2. Herkunftsbetrieb (ggf. Stempel)

.....
.....

3. Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert (Name, Ort)

.....

4. Datum der Schlachttieruntersuchung:

.....
(Die Bescheinigung des amtlichen Tierarztes liegt den Schlachtierkörpern bei der Beförderung zum Schlachtbetrieb bei.)

5. Die unterzeichnende kundige Person erklärt hiermit:

- Unmittelbar vor der Schlachtung oder Tötung waren keine Verhaltensstörungen bei den oben angegebenen Tieren zu beobachten;
- es besteht kein Verdacht auf schädliche Einwirkungen durch die Umwelt (Umweltkontamination);
- die Tiere wurden am (Datum) um Uhr im oben angegebenen Betrieb geschlachtet;
- das Schlachten wurde vorschriftsgemäß durchgeführt, das Ausbluten erfolgte ordnungsgemäß.

ausgestellt in: **am:**

(Stempel des Betriebs)

.....
Unterschrift der kundigen Person

¹ gem. § 12a Abs.1 Nr.1 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und § 7b Abs.1 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i. V. m. Anh. III Abschn. IV Kap. I der VO (EG) Nr. 853/2004, jew. i. d. g. F.

² Für Farmwild aus Betrieben, die jährlich nicht mehr als 50 Stück Schalenwild schlachten, wenn die Schlachtieruntersuchung, nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde, innerhalb von 24 Std. bis 28 Tagen vor der Schlachtung durchgeführt worden ist - gemäß Anh. III, Abschn. III Nr. 3 der VO (EG) Nr.853/2004 i. V. m. § 7b der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung und §12a der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung.